



Beschlussvorlage

Informationsvorlage

Tischvorlage

Wiedervorlage

öffentlich

nichtöffentlich

TOP 10

Gremium	TA	Amt	Bauamt
Datum	06.02.2024	Verfasser	Herr Schneider Frau Schirdewan

Beratungsfolge

Status	Sitzungsdatum	Gremium	Beschluss-Nr.
---------------	----------------------	----------------	----------------------

Gegenstand

Beratung und Beschluss

Information

**Abschluss Wasserliefervertrag zwischen der Wasser-
versorgung Brockwitz-Rödern GmbH als „Wasserlieferer“
und der Stadt Radeburg als „Weiterverteiler“ ab 01.01.2024**

Sachverhalt:

Der Wasserverband Brockwitz-Rödern hat die Aufgabe der überörtlichen öffentlichen Wasserversorgung seiner Verbandsmitglieder. Die Verbandsmitglieder sind Weiterverteiler und sichern die öffentliche Wasserversorgung im jeweiligen kommunalen Versorgungsgebiet.

Die Wasserversorgung Brockwitz-Rödern GmbH (WVBR GmbH) ist Betreiberin der überörtlichen öffentlichen Einrichtungen und durch den Wasserverband Brockwitz-Rödern umfassend beauftragt, die Weiterverteiler im eigenen Namen und für eigene Rechnung mit Wasser zu beliefern. Zwischen der Stadt Radeburg und der WVBR GmbH besteht seit dem 06.02.2001 (Anlage 4) ein Wasserlieferungsvertrag, der letztmalig mit dem 3. Nachtrag vom 19.12.2022 angepasst wurde (Anlage 4.1). Gegenstand des Nachtrags war u.a. die Neufassung des § 5 Nr. 2 (Festsetzung des Wasserpreises) sowie dessen zeitliche Befristung bis zum 31.12.2023, denn mit der 2. Zusatzvereinbarung zum Konsortialvertrag vom 30.11.2021 hatte sich der Wasserverband Brockwitz-Rödern und die DREWAG Stadtwerke Dresden GmbH darauf verständigt, dass der Wasserabgabepreis an die Kommunen des Wasserverbandes Brockwitz-Rödern für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2023 auf 0,94 €/m³ festgeschrieben ist (Anlage 3).

Mit dem Vertragsentwurf vom 20.12.2023 (Anlage 1) soll künftig ab dem 01.01.2024 im 3-Jahresrhythmus eine Anpassung für den Wasserabgabepreis erfolgen. Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Brockwitz-Rödern hat am 07.11.2023 aufgrund der Neukalkulation der Wasserpreise für den Zeitraum 2024-2026 einer Erhöhung des Wasserabgabepreises auf 1,24 €/m³ zugestimmt.

Der Technische Ausschuss der Stadt Radeburg wird mit der Vorberatung zum Vertragsentwurf befasst.

Finanzielle Auswirkungen:

In den Jahren 2019 bis 2023 wurden durchschnittlich 419.609 m³ über den Wasserverband Brockwitz-Rödern/ Wasserversorgung Brockwitz-Rödern GmbH eingekauft. Dies sind durchschnittlich pro Haushaltsjahr bisher 394.433 € (Anlage 2).

Die Preissteigerung auf 1,24 €/m³ führt zu Aufwendungen für den Trinkwassereinkauf von jährlich durchschnittlich 520.315 €. Die Mehrkosten betragen durchschnittlich 125.882 € p. a. Diese werden in der derzeit laufenden Gebührenkalkulation für den Zeitraum 2024-2028 zu berücksichtigen sein.

Im Haushaltsjahr 2023 wurden 391.645,36 € bei einem Jahresverbrauch von 416.644 m³ aufgewendet. Der Haushaltsansatz im PSK 533001-99999-4241001 in Höhe von 398.000 € wurde eingehalten.

Für 2024 und den Folgejahren bis 2027 sind im Haushaltsplan bisher 450.000 € dafür veranschlagt. Dem Stadtrat wird zu gegebener Zeit hier ein Beschlussvorschlag zur Ansatzserhöhung im Zuge des Beschlusses über den Vertragsabschluss zum Wasserliefervertrag ab 2024 vorgelegt.

Rechtsgrundlagen:

- Sächsisches Wassergesetz
- Verbandssatzung

Anlagenverzeichnis:

- Anlage 1: Entwurf zum Wasserliefervertrag Beschlussvorlage Nr. VV23/02/007 der
Verbandsversammlung
- Anlage 2: Eingekaufte Wassermengen 2019-2023
- Anlage 3: Beschluss Verbandsversammlung vom 07.11.2023
- Anlage 4: Wasserliefervertrag vom 06.02.2001
- Anlage 4.1: 3. Nachtrag vom 19.12.2022 zum Wasserlieferungsvertrag vom 06.02.2001

Beschlussvorschlag:

Der Technische Ausschuss der Stadt Radeburg beschließt, dem Stadtrat der Stadt Radeburg die Ermächtigung zur Unterzeichnung des Wasserliefervertrages in der Fassung vom 20.12.2023 durch die Bürgermeisterin zu empfehlen.

Abweichender Beschluss:

gez.

Ritter
Bürgermeisterin

gez.

Schneider
Kämmerer

gez.

Schirdewan
Sachbearbeiterin

Abstimmungsergebnis:

Stimmenverhältnis:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Enthaltungen:

Verteiler (verwaltungsintern):



Wasserliefervertrag

zwischen

der Stadt Radeburg

vertreten durch die Bürgermeisterin Frau Michaela Ritter

- nachfolgend „**Weiterverteiler**“ genannt -

und der

Wasserversorgung Brockwitz-Rödern GmbH

Dresdner Straße 35, 01640 Coswig

vertreten durch die Geschäftsführer Herrn Dr. Norbert Günther und Herrn Michael Weiß

- nachfolgend „**Wasserlieferer**“ oder „**WVBR GmbH**“ genannt

Vorbemerkung

Der Wasserverband Brockwitz-Rödern hat die Aufgabe der überörtlichen öffentlichen Wasserversorgung seiner Verbandsmitglieder.

Die Verbandsmitglieder sind Weiterverteiler und sichern die öffentliche Wasserversorgung im jeweiligen kommunalen Versorgungsgebiet.

Die WVBR GmbH ist Betreiberin der überörtlichen öffentlichen Einrichtungen und durch den Wasserverband Brockwitz-Rödern umfassend beauftragt, die Weiterverteiler im eigenen Namen und für eigene Rechnung mit Wasser zu beliefern.

Zwischen dem Weiterverteiler und der WVBR GmbH besteht seit dem 07.12.2000/06.02.2001 ein Wasserlieferungsvertrag, der letztmalig mit dem 3. Nachtrag vom 12.12./19.12.2022 angepasst wurde. Gegenstand des Nachtrags war u. a. die Neufassung des § 5 Nr. 2, d. h. die Festsetzung des Wasserlieferpreises sowie dessen zeitliche Befristung bis zum 31.12.2023.



Mit dem Abschluss der 2. Zusatzvereinbarung zum Konsortialvertrag vom 14.05.2001 über die gesellschaftliche Ausrichtung und wirtschaftliche Entwicklung der WVBR GmbH zwischen dem Wasserverband Brockwitz-Rödern und der DREWAG Stadtwerke Dresden GmbH haben sich die Konsortialpartner auf neue Prämissen der Zusammenarbeit ab dem 01.01.2022 verständigt.

Dies vorausgeschickt, haben sich die Vertragsparteien darauf verständigt, den zwischen ihnen bestehenden Wasserliefervertrag mit Wirkung ab dem 01.01.2024 wie folgt neu zu fassen:

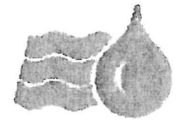
§ 1 Gegenstand des Vertrages, Wasserlieferung

- (1) Der Wasserlieferer verpflichtet sich, dem Weiterverteiler entsprechend den nachstehenden Bestimmungen für die Dauer dieses Vertrages Wasser zu liefern. Der Wasserlieferer wird die für die Gewinnung, Aufbereitung und Verteilung notwendigen Anlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere des technischen Regelwerkes des Deutschen Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) errichten, betreiben und instand halten.
- (2) Das Wasser wird dem Weiterverteiler für die öffentliche Wasserversorgung seiner Gemeinde zur Verfügung gestellt.
- (3) Das Wasser steht an den Übergabestellen gemäß § 4 zur Verfügung. Für die Weiterleitung der gelieferten Wassermenge von den Übergabestellen aus, ist allein der Weiterverteiler verantwortlich.
- (4) Der Weiterverteiler ist berechtigt, das Wasser innerhalb seines Versorgungsgebietes an Dritte weiterzuleiten.
- (5) Der Weiterverteiler ist verpflichtet, 100 % des Trinkwasserbedarfs vom Wasserlieferer im Verbandsgebiet zu beziehen, soweit die Parteien nichts Abweichendes schriftlich vereinbaren.

§ 2 Wassermengen

- (1) Der Wasserlieferer wird Wasser in ausreichender Menge zur Deckung des gegenwärtigen und absehbaren angemessenen künftigen Bedarfs für das Versorgungsgebiet des Weiterverteilers nach näherer Maßgabe dieses Vertrages abgeben. Darüber hinaus wird der Wasserlieferer Wasser nach Maßgabe seiner Leistungsfähigkeit und unter Berücksichtigung seiner übrigen Leistungsverpflichtungen liefern.
- (2) Der Wasserlieferer stellt dem Weiterverteiler Wasser in folgenden Mengen (Planwerte) zur Verfügung:

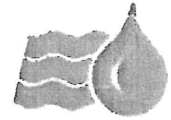
eine maximale Tagesmenge von 1.710 m³
eine Jahresmenge von 420.000 m³



- (3) Die Maximalmenge gemäß Abs. (2) verteilt sich auf die Übergabestellen gemäß § 4 dieses Vertrages, wie in Anlage 1 dargestellt.
- (4) Der Weiterverteiler hat an den Übergabestellen gemäß § 4 dargestellt in Anlage 1 dieses Vertrages, die Wasserabnahme nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.) sicherzustellen.
- (5) Der Wasserlieferer ist nicht verpflichtet, über die in Abs. (2) und (3) dieses Paragraphen genannte Maximalmenge hinausgehende Wassermengen zur Verfügung zu stellen. Er kann auf Verlangen des Weiterverteilers über die Maximalmengen hinausgehende Mengen zur Verfügung stellen, soweit er hierzu technisch und wirtschaftlich in der Lage ist. Das Entgelt für diese Mengen bemisst sich, soweit die Vertragspartner keine abweichende Vereinbarung treffen, nach § 5 dieses Vertrages.
- (6) Die geplante Jahresmenge ist – soweit Veränderungsbedarf besteht – jährlich bis jeweils zum 30.06. des Folgejahres zwischen den Parteien zu vereinbaren. Eine beabsichtigte wesentliche Änderung der Jahresmenge ist zwischen den Parteien mindestens 6 Monate vor der Änderung zu vereinbaren. Eine wesentliche Änderung der Jahresmenge liegt vor, wenn die Jahresmenge gemäß Abs. (2) um mehr als 10 % verändert werden soll.
- (7) Werden durch Veränderungen der Liefermengen gemäß § 2 Abs. (5) und (6) Änderungen der Versorgungsanlagen der WVR GmbH erforderlich, so ist eine separate schriftliche Vereinbarung der Parteien erforderlich.

§ 3 Beschaffenheit und Druck des Wassers

- (1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die vereinbarte Bedarfsart Trinkwasser entsprechen. Die Bedarfsarten Brauch- oder Betriebswasser sind gesondert zu vereinbaren.
- (2) Das Wasser wird in der üblichen Beschaffenheit zur Verfügung gestellt. Für die Wasserbeschaffenheit gelten insbesondere die Allgemeinen Leitsätze und Richtlinien der Trinkwasserversorgung (u.a. DIN 2000), die Trinkwasserverordnung und alle damit in Zusammenhang stehenden Gesetze, Verordnungen und allgemein anerkannten Regeln der Technik.
- (3) Der Wasserlieferer ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Beide Vertragspartner haben im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren Druckstöße zu vermeiden.
- (4) Der Weiterverteiler hat mit einem ordnungsgemäßen Netzbetrieb seines Verteilnetzes die nach § 3 Abs. (2) definierte Beschaffenheit des Wassers sicherzustellen. Der Nachweis der ordnungsgemäßen Beschaffenheit ist auf Verlangen zu erbringen. Bei Ausspeisungen an den Wasserlieferanten an Übergabestellen nach § 4 und Anlage 1 hat der Weiterverteiler (Ausspeisender) die ordnungsgemäße Beschaffenheit gemäß § 3



Abs. (2) sicherzustellen und diese dem übernehmenden Wasserlieferer auf Verlangen nachzuweisen. Für den ordnungsgemäßen Zustand der Einrichtungen zur Weiterverteilung und Speicherung ab der Übergabestelle ist der Weiterverteiler verantwortlich. Die Einrichtungen des Weitervertellers müssen so beschaffen sein und so betrieben werden, dass nachteilige Rückwirkungen auf die Wasserversorgungsanlagen des Wasserlieferers oder Dritter oder die Wasserqualität in diesen Anlagen ausgeschlossen sind.

- (5) Der Wasserlieferer ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik mit angemessener Ankündigungsfrist zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Wasserverteilers möglichst zu berücksichtigen.

§ 4 Übergabestellen, Anlagen und Eigentumsgrenzen

- (1) Der Wasserlieferer stellt das Wasser an den in Anlage 1 dieses Vertrages aufgeführten Übergabestellen („Einspeisestellen“) zur Verfügung.
- (2) Der Weiterverteiler übergibt nach § 4 und Anlage 1 genannten Übergabepunkten Wasser zurück an den Wasserlieferer („Auspeisestellen“).
- (3) Alle der Wasserlieferung an den Weiterverteiler dienenden Anlagen, die sich in Fließrichtung des Wassers vor den Übergabestellen befinden, stehen im Eigentum des Wasserlieferers und werden von diesem errichtet, erneuert und unterhalten. Gleiches gilt für die Messeinrichtungen sowie die Absperrvorrichtungen, welche sich vor und unmittelbar hinter der jeweiligen Messeinrichtung befinden. Eigentumsübergang des Wassers ist direkt nach dem Absperrorgan. Hiervon abweichende Regelungen sind der Anlage 1 zu entnehmen.
Bei Auspeisestellen gilt die vorgenannte Regelung in umgekehrter Reihenfolge, also vor dem ersten Absperrorgan. Satz 4 gilt entsprechend.
- (4) Der Weiterverteiler hat keinen Anspruch auf die kostenlose Herstellung neuer bzw. weiterer Übergabestellen. Für die Herstellung einer neuen bzw. weiteren Übergabestelle ist eine separate schriftliche Vereinbarung der Parteien erforderlich, in der insbesondere die Höhe der von dem Weiterverteiler zu erbringenden Baukostenbeteiligung festzulegen ist. Die Entscheidung über den Standort, die Größe und die Ausstattung einer solchen Übergabestelle obliegt allein dem Wasserlieferer. Die Interessen des Weitervertellers (Versorgungssicherheit und Wirtschaftlichkeit) sind angemessen zu berücksichtigen.
- (5) Die Unterhaltung von Bauwerken zum Einbau von Übergabestellen obliegt dem jeweiligen Eigentümer des Bauwerkes, wobei anzustreben ist, dass die Übergabeschächte und deren Unterhaltung dem Wasserlieferer obliegen.



§ 5 Wasserpreis

- (1) Der Wasserpreis für die Trinkwasserlieferung ergibt sich jeweils auf der Grundlage der folgenden Vereinbarungen:
 - a) Der Wasserlieferer bestimmt den einheitlichen Wasserpreis vorkalkulatorisch nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) auf der Basis eines jeweils dreijährigen Kalkulationszeitraums beginnend ab 2024 als Selbstkostenfestpreis und setzt diesen verbindlich gegenüber dem Weiterverteiler fest.
 - b) Der jeweils kalkulierte Wasserpreis darf nicht höher sein als die Wasserpreisermittlung nach den jeweils geltenden preisrechtlichen Vorschriften höchstens zulässig wäre. Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses sind insoweit die Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21. November 1953 (BAnz. Nr. 244 - VO PR 30/53, zuletzt geändert durch die 3. VO vom 25.11.2021, BGBl. I S. 4968, in Kraft getreten am 1.4.2022) und die Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten - LSP - (Anlage zur VO PR 30/53) maßgeblich. Sollte eine behördliche oder gerichtliche Preisprüfung ergeben, dass das geforderte Entgelt preisrechtlich oder aus anderen Gründen unzulässig ist, so gilt das preisrechtlich zulässige Höchstentgelt als vereinbart.
 - c) Der von dem Weiterverteiler für die Wasserlieferung zu zahlende Wasserpreis entspricht der Struktur und der Höhe nach dem Entgelt, das der Wasserlieferer auch von anderen Weiterverteilern als Vorlieferant zum Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung verlangt (Solidarpreis).
- (2) Der Wasserpreis beträgt den im jeweils aktuellen Preisblatt angegebenen Wert in EUR pro Kubikmeter. Maßgeblich ist die vom Wasserverteiler abgenommene, gemäß § 8 dieses Vertrages ermittelte Menge.
- (3) Bei den Preisen im Sinne dieses Vertrages handelt es sich um Nettopreise. Die jeweils geltende Umsatzsteuer wird zusätzlich abgerechnet. Diese beträgt derzeit 7 %.
- (4) Der Wasserpreis für den jeweiligen 3-Jahreszyklus wird in Form eines Preisblattes bis zum 31.07. des Jahres, welches dem ersten Jahr des neuen Kalkulationszeitraums vorangeht, dem Wasserverteiler übermittelt.

§ 6 Steuer- und Abgabenklausel

- (1) Werden die Leistungen dieses Vertrages oder – soweit zur Erbringung dieser Leistungen notwendig – Gewinnung, Aufbereitung, Transport oder Lieferung von Wasser nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Wasserpreis um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung mit Wasser nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag



geschuldeten Leistungen hat. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Wasserverteiler wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

- (2) Abs. (1) dieses Paragraphen gilt entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Abs. (1) dieses Paragraphen weitergegebenen Steuer oder Abgabe oder hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung dieser ist der Wasserlieferer zu einer Weitergabe verpflichtet.

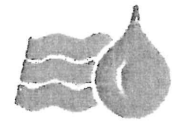
§ 7 Abrechnung

- (1) Das für die Versorgung zu zahlende Entgelt wird monatlich erhoben. Es erfolgt eine monatliche Ist-Abrechnung anhand der monatlichen Zählerablesung an den Übergabestellen. Die Wasserzähler werden durch Beauftragte des Wasserlieferers abgelesen. Zu diesem Zweck wird der Weiterverteiler dem Wasserlieferer Zugang gewährt. Ein Vertreter des Weiterverteilers kann bei der Ablesung zugegen sein.
- (2) Die manuelle Monatsablesung wird schrittweise durch die Einführung von fernauslesbaren Messeinrichtungen abgelöst. Die Weiterverteiler erhalten dann einen online-Zugriff auf die Ihnen zugehörigen Daten. Damit ist eine Stichtagsabrechnung möglich. Die manuelle Kontrolle vor Ort wird auf zu vereinbarenden gemeinsamen Stichprobenüberprüfungen reduziert.
Mit Umsetzung dieser Ablesemethodik entfallen die Regelungen nach § 7 (1) ersatzlos. Die monatliche Rechnungslegung ist davon ausgenommen.
- (3) Einwendungen gegen die Ableseergebnisse können nur innerhalb von 14 Tagen nach deren Zustellung erhoben werden.
- (4) Der Wasserlieferer stellt innerhalb von 10 Tagen des Folgemonats die sich nach Zählerablesung ergebende Rechnung, die innerhalb von 14 Tagen zur Zahlung fällig ist.
- (5) Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnung sind innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung geltend zu machen. Die Einwände gegen die Rechnung berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur dann, wenn und soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen.
- (6) Als Lieferungs- und Abrechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.



§ 8 Feststellung der maßgeblichen Wassermenge

- (1) Der Wasserlieferer stellt die vom Weiterverteiler abgenommene Wassermenge durch entsprechende Messeinrichtungen gemäß den eichrechtlichen Vorgaben fest.
- (2) Die Ablesung bzw. Fernablesung der Zähler, einschließlich der Feststellung der gemessenen Tagesmengen, erfolgt monatlich für den vorangegangenen Kalendermonat durch den Wasserlieferer.
- (3) Der Wasserlieferer bestimmt Art, Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Der Wasserlieferer kann auch fernablesbare Messeinrichtungen einschließlich der erforderlichen Einrichtungen zur Fernübertragung der Messdaten verwenden.
- (4) Können die Messeinrichtungen nicht abgelesen werden oder zeigen sie fehlerhaft an, so kann der Wasserlieferer die abgenommene Wassermenge, insbesondere auf der Grundlage der letzten Ablesung, schätzen oder rechnerisch abgrenzen, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden. Abs. (6) bleibt unberührt. Die von den Messeinrichtungen ermittelte Wassermenge gilt im Übrigen als zahlungspflichtig verbraucht, auch wenn z. B. Wasser durch undichte Leitungen, offene Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter den Übergabestellen verlorengegangen ist.
- (5) Der Weiterverteiler kann jederzeit vom Wasserlieferer verlangen, eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne von § 40 Abs. 3 des Mess- und Eichgesetzes zu veranlassen. Der Weiterverteiler kann bei der Prüfung vertreten sein. Die Kosten einer vom Weiterverteiler veranlassten Nachprüfung (einschließlich Zählerwechsel) fallen dem Weiterverteiler nur dann zur Last, wenn die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden. Das Ergebnis der durchgeführten Prüfung des Wasserzählers ist für beide Vertragsteile verbindlich.
- (6) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtung, dass diese über der zulässigen Fehlergrenze anzeigt, so hat der Weiterverteiler Anspruch auf Erstattung des überzahlten Betrages. Ergibt die Prüfung, dass die Messeinrichtung unter der zulässigen Fehlergrenze anzeigt, so ist der Weiterverteiler verpflichtet, den zu wenig gezahlten Wasserpreis noch zu entrichten. Der Anspruch oder die Verpflichtung können nur für die Zeit des laufenden Monats und des unmittelbar vorausgegangenen Ablesezeitraumes geltend gemacht werden.
Für die Berechnung der Höhe des Erstattungsanspruches bzw. der Nachzahlungsverpflichtung wird der Verbrauch entweder nach dem Verbrauch im gleichen Monat des Vorjahres, oder wenn kein vergleichbarer Zeitraum vorhanden ist, nach dem durchschnittlichen Verbrauch in den vergangenen oder folgenden 6 Monaten im Einvernehmen zwischen Weiterverteiler und Wasserlieferer ermittelt. Lässt sich keine Einigung erzielen, entscheidet ein zu benennender Sachverständiger. Können sich die Parteien nicht auf einen Sachverständigen einigen, ist er vom Deutschen Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) zu bestimmen. Ergibt sich ein Erstattungsanspruch, fallen die Kosten dem Wasserlieferer zu Last; bei einer Nachzahlungsverpflichtung hat der Weiterverteiler die Kosten zu tragen.



§ 9 Grundstücksnutzungs- und Zutrittsrechte

- (1) Der Weiterverteiler gestattet dem Wasserlieferer und dessen Beauftragten den Zutritt zu seinen Grundstücken, soweit dies zum Zwecke der Ermittlung der preislichen Bemessungsgrundlagen, zur Ablesung oder zum Austausch der Messeinrichtungen, zur Prüfung der technischen Einrichtungen oder sonst zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten oder der Überprüfung ihrer Einhaltung erforderlich ist.
- (2) Zu Anlagen des Weiterverteilers gemäß § 4 Abs. (2) dieses Vertrages, welche sich auf Grundstücken des Weiterverteilers befinden, hat der Wasserlieferer jederzeit Zugang.

§ 10 Lieferunterbrechungen - Informationspflicht

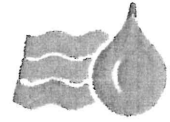
- (1) Der Wasserlieferer ist berechtigt, die Wasserlieferung zu unterbrechen oder zu reduzieren, solange und soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, zur Vermeidung einer erheblichen Störung der Wasserversorgung, zur Vermeidung von Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers sowie zur Vermeidung sonstiger Gefährdungen und Störungen der Wasserversorgungsanlagen des Wasserlieferers oder Dritter oder zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Personen, Anlagen oder Sachen von erheblichem Wert erforderlich ist.
- (2) Der Wasserlieferer wird den Weiterverteiler über geplante Unterbrechungen der Wasserlieferung rechtzeitig informieren. Wird der Betrieb infolge Durchführung planmäßiger Arbeiten (Änderung der Anlagen, Neuanschlüsse usw.) unterbrochen, so ist das rechtzeitig, möglichst zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten, dem Vertragspartner mitzuteilen. Bei längerfristigen Straßen- und Tiefbauarbeiten ist spätestens 6 Wochen vor Baubeginn der andere Vertragspartner zu informieren. Bei ungeplanten Unterbrechungen erfolgt die Information unverzüglich. Die Vertragspartner verpflichten sich, Störungen innerhalb ihrer Anlage ohne Verzug - erforderlichenfalls in Tag- und Nacharbeit - zu beheben. Der Weiterverteiler kann bei geplanten Unterbrechungen Änderungen verlangen, sofern diese nachvollziehbar und sich auf übergeordnetes Interesse stützen, z.B. Versorgung von Krankenhäusern, Medizinischer Notdienst, etc.
- (3) Ist der Wasserlieferer berechtigt, gemäß Abs. (1) dieses Paragraphen die Wasserversorgung zu unterbrechen oder zu reduzieren, ist er insoweit von seiner vertraglichen Leistungspflicht befreit.
- (4) Wird den Vertragspartnern die Erfüllung der Leistungspflichten durch unvorhersehbare Umstände, auf die sie keinen Einfluss haben und deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht, so sind die Vertragspartner insoweit von ihren vertraglichen Leistungspflichten befreit, solange diese Umstände und deren Folgen nicht endgültig beseitigt sind. Unvorhersehbare Umstände in diesem Sinne sind insbesondere



- a) höhere Gewalt, wie z. B. Naturkatastrophen, Pandemien, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen, hoheitliche Anordnungen
 - b) der teilweise oder vollständige Ausfall der Wasserlieferung durch Dritte an den Wasserlieferer
 - c) überdurchschnittliche Abnahmespitzen und ein eingeschränktes Wasserdargebot aufgrund veränderter klimatischer Bedingungen, wie z. B. aufgrund von Trockenheit
- (5) In allen vorgenannten Fällen der Leistungsbefreiung können die Vertragspartner keinen Anspruch auf Schadensersatz geltend machen, es sei denn, es liegt ein Verschulden des Vertragspartners vor, der sich auf vorhersehbare Umstände beruft.
- (6) Die Vertragspartner sind verpflichtet, sich unverzüglich unter Darlegung der sie an der Vertragserfüllung hindernden Umstände zu benachrichtigen; sie werden darüber hinaus das Leistungshindernis so schnell wie möglich beseitigen, sofern ihnen dies mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand möglich ist.
- (7) Hat der Wasserlieferer die Betriebsstörungen zu vertreten, wird er gemeinsam mit dem Weiterverteiler bei länger andauernden Betriebsstörungen eine Notversorgung zur Bereitstellung des notwendigsten Trinkwassers durchführen, soweit dies technisch möglich und zumutbar ist. Im Hinblick auf alle sonstigen Störungen erklärt der Wasserlieferer seine Bereitschaft, den Weiterverteiler - ggf. gegen ein angemessenes Entgelt - bei der Aufnahme einer Notversorgung zu unterstützen, soweit dies technisch möglich und zumutbar ist. Für das während der Notversorgung gelieferte Wasser ist der vertragliche Wasserpreis zu zahlen.

§ 11 Haftung

- (1) Die Haftung der Vertragspartner sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ist ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei
- a) Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b) der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Weiterverteiler regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- (2) Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den der haftende Vertragspartner bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.



- (3) Der geschädigte Vertragspartner hat dem anderen Vertragspartner einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
- (5) Die Parteien sind verpflichtet, soweit möglich, ihr Haftungsrisiko durch eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzudecken.

§ 12 Laufzeit und Kündigung

Dieser Vertrag tritt zum 01.01.2024 in Kraft und gilt für die Zeit bis 31.12.2041. Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages tritt der zwischen dem Weltverteiler und der WVBR GmbH bestehende Wasserlieferungsvertrag vom 07.12.2000/ 06.02.2001 (letztmalig geändert durch Nachtrag vom 12.12./ 19.12.2022) außer Kraft.

Der Vertrag verlängert sich um weitere 10 Jahre, wenn er nicht von einer Vertragspartei drei Jahre vor Ende der Laufzeit gekündigt wird.

Die Kündigung erfolgt durch eingeschriebenen Brief. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

§ 13 Übertragung von Rechten und Pflichten

Jede Vertragspartei darf nur mit vorheriger Zustimmung der anderen die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten übertragen. Die Zustimmung muss erteilt werden, wenn der Dritte sichere Gewähr für die Erfüllung der vertraglichen Pflichten bietet und im Übrigen kein wichtiger Grund vorliegt, der die Verweigerung der Zustimmung rechtfertigt.

§ 14 Änderung der Verhältnisse

- (1) Falls sich die für den Vertrag maßgeblichen wirtschaftlichen, technischen oder rechtlichen Grundlagen gegenüber den bei Vertragsabschluss bestehenden wesentlich ändern oder während der Vertragsdauer Umstände eintreten, die bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar waren, die jedoch die wirtschaftlichen, technischen oder rechtlichen Auswirkungen des Vertrages wesentlich berühren, und sind infolge dessen die gegenseitigen Verpflichtungen der Vertragspartner unter Berücksichtigung der Vertragsdauer in ein grobes Missverhältnis geraten, so kann jeder Vertragspartner die Aufnahme von Verhandlungen über die Anpassung des Vertrages an die geänderten Verhältnisse verlangen.
- (2) Sollte irgendeine Vertragsbestimmung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vorschriften nicht berührt; vielmehr verpflichten sich die Vertragsparteien, die unwirksame oder undurchführbare



Bestimmung durch eine andere, im wirtschaftlichen Erfolg ihr möglichst gleichkommende, zu ersetzen.

- (3) Sollte in diesem Vertrag ein regelungsbedürftiger Punkt nicht benannt oder nicht ausreichend geregelt worden sein, so verpflichten sich die Vertragspartner, die so entstandene Lücke im Sinne und Geiste dieses Vertrages durch eine ergänzende Regelung zu schließen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.

§ 15 Beilegung von Streitigkeiten

Vor Beschreitung des Rechtsweges soll ein Einigungsversuch stattfinden. Als Vermittler wird ein Vertreter der zuständigen Fach- oder Rechtsaufsichtsbehörde eingeschaltet, der einen Schlichtungsvorschlag unterbreitet. Der Rechtsweg zu den Gerichten wird durch diese Klausel nicht beschränkt.

§ 16 Schlussbestimmungen

- (1) Die beigefügte Anlage ist wesentlicher Vertragsbestandteil:
- Anlage 1: Übergabestellen
- (2) Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt; je eine Ausfertigung erhalten der Wasserlieferer und der Weiterverteiler.
- (3) Abänderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (4) Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (5) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist ausschließlich Dresden.

Für den Wasserlieferer:

Für den Weiterverteiler:

Coswig, 20.12.2023
.....
Ort / Datum

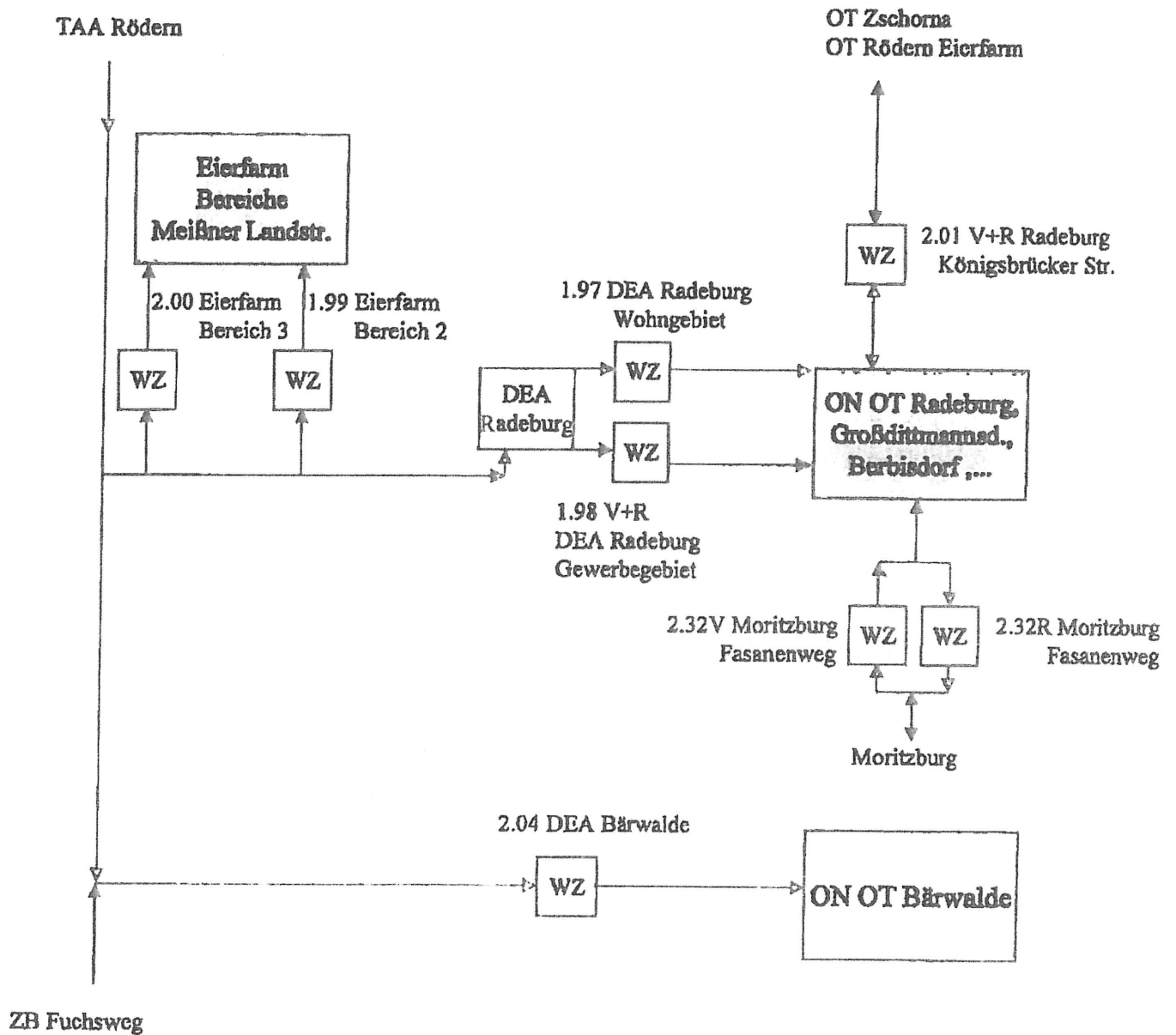
.....
Ort / Datum



Wasserversorgung
Brockwitz-Rödern GmbH

.....

(Weiterverteiler)



Einspeisung		Ausspeisung	
1.97	DEA Radeburg Wohngebiet	1.98 R	DEA Radeburg Gewerbegebiet
1.98 V	DEA Radeburg Gewerbegebiet	2.01 V	Radeburg Königsbrücker Str.
1.99	Radeburg Meißner Str. Eierfarm Bereich 2	2.32 V	Moritzburg Fasanenweg
2.00	Radeburg Meißner Str. Eierfarm Bereich 3		
2.01 R	Radeburg Königsbrücker Str.		
2.04	DEA Bärwalde		
2.32 R	Moritzburg Fasanenweg		

Anlage 2 Eingekaufte Trinkwassermengen 2019 - 2023

	2019	2020	2021	2022	2023	Durchschnitt
WV Brockwitz Rödern/ Wasserversorgung Brockwitz-Rödern GmbH	423.905	429.045	414.408	414.044	416.644	419.609
WVB Bischofswerda	156	165	167	149	92	146
eingekaufte Wassermenge Summe	424.061	429.210	414.575	414.193	416.736	419.755

Anlage 3

Wasserverband Brockwitz-Rödern
Verbandsvorsitzender: Oberbürgermeister Olaf Raschke
Dresdner Straße 35
01640 Coswig

Coswig, 23.10.2023
gün-mit

TOP 7 - Beschlussvorlage Nr.: VV23/02/007

Verbandsversammlung 07.11.2023 zur Beschlussfassung

Gegenstand der Vorlage:

Wasserlieferverträge der Wasserversorgung Brockwitz-Rödern GmbH ab 2024

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung nimmt den Entwurf des Wasserliefervertrages ab 2024 der Wasserversorgung Brockwitz-Rödern GmbH mit den Kommunen des Wasserverbandes Brockwitz-Röden zur Kenntnis und ermächtigt den Verbandsvorsitzenden, diesem in der Gesellschafterversammlung zuzustimmen.

Begründung:

Zwischen der Wasserversorgung Brockwitz-Rödern GmbH und den Kommunen des Wasserverbandes Brockwitz-Rödern bzw. mit deren beauftragten Stadtwerken und Eigenbetrieben bestehen Wasserlieferverträge. Diese wurden letztmalig im Jahr 2022 mit einem Nachtrag angepasst. Gegenstand dieses Nachtrages war die Festsetzung des bisherigen Wasserlieferpreises von netto 0,94 EUR/m³ sowie dessen zeitliche Befristung bis zum 31.12.2023.

Mit der 2. Zusatzvereinbarung vom 30.11.2021 zum Konsortialvertrag vom 14.05.2001 über die gesellschaftsrechtliche Ausrichtung und wirtschaftliche Entwicklung der Wasserversorgung Brockwitz-Röden GmbH haben sich der Wasserverband Brockwitz-Rödern und die DREWAG Stadtwerke Dresden GmbH auf die Prämissen der weiteren Zusammenarbeit verständigt.

...

Dabei wurde vereinbart, dass der bisherige Wasserabgabepreis an die Kommunen des Wasserverbandes Brockwitz-Rödern ab dem 01.01.2022 für weitere 2 Jahre fest ist. Ab dem 01.01.2024 erfolgt die Anpassung des Wasserabgabepreises im 3-Jahresrhythmus, sodass die Ergebnisse der Gesellschaft erreicht werden.

Vor diesem Hintergrund sowie unter Berücksichtigung weiterer notwendiger Anpassungen und Aktualisierungen sind die Wasserlieferverträge neu zu fassen.

Sachvortrag:
Geschäftsführer

Abstimmungsergebnis:

SOLL-Stimmen: 30


IST-Stimmen:

JA-Stimmen:

NEIN-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

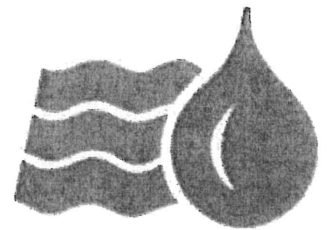
Ungültige Stimmen:


Dr. Norbert Günther
Geschäftsführer

Anlage
Entwurf Wasserliefervertrag

Anlage 4

WASSERVERSORGUNG BROCKWITZ-RÖDERN GMBH

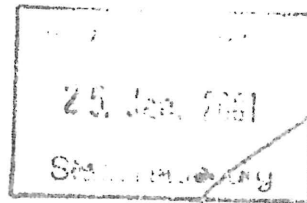


Wasserversorgung Brockwitz-Rödern GmbH · Dresdner Str. 35 · 01640 Coswig

Dresdner Straße 35
01640 Coswig
Telefon: 0 35 23 / 94 30
Telefax: 0 35 23 / 9 43 46

Stadtverwaltung Radeburg
Herrn Bürgermeister Jesse
Heinrich-Zille-Str. 6

01471 Radeburg



Bearbeiter: Frau Schwabe
Abteilung: Invest
Aktenzeichen:
(bitte bei Bedarf angeben) Datum

schw-her 24.01.2001

Wasserliefervertrag

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Jesse,

bezugnehmend auf die noch bestehenden Anfragen zum vorgelegten Wasserliefervertrag möchten wir Ihnen folgende Erläuterungen geben.

Dauer

Der Abschluss dieses Wasserliefervertrages für die Dauer von 10 Jahren ist erforderlich, um im Verhandlungsverfahren bezüglich der künftigen Beteiligung eines strategischen Partners an der Wasserversorgung Brockwitz-Rödern GmbH diesem die Sicherheit zu geben, dass auch die Stadt Radeburg 100 % ihres Trinkwassers für diesen Zeitraum von der Wasserversorgung Brockwitz-Rödern GmbH beziehen wird. Damit ist für diesen strategischen Partner die Möglichkeit gegeben, ein fundiertes Angebot bezüglich eines festgeschriebenen Wasserpreises auf die Dauer von 10 Jahren abzugeben. Auch für die Realisierung von Investitionsvorhaben ist diese Sicherheit erforderlich.

Kündigung

Gemäß § 13 – Laufzeit und Kündigung bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung von dieser Vereinbarung unberührt.

Außerdem besteht bezüglich § 16 – Loyalitätsklausel die Möglichkeit, dass – wenn einer Partei die Beibehaltung der Vertragsbestimmungen (Preise und Bedingungen) nicht mehr zugemutet werden kann – eine dieser Parteien beanspruchen kann, dass die Vertragsbestimmungen den geänderten Verhältnissen angepasst werden.

Wenn im direkten Verfahren eine Einigung nicht erzielt werden kann, so kann gemäß Punkt 2, § 16 ein Schiedsverfahren eingeleitet werden, so dass hier eine zusätzliche Sicherheit besteht. Sollten sich Entwicklungen ergeben, die ein Festhalten an diesen Vertrag nicht mehr möglich machen, können die Parteien auch auf diesem Weg miteinander eine Einigung erzielen.



Preis

Bezüglich der Festlegung des Preises für das gelieferte Wasser wird unter § 5 – Preise und Abrechnungen ausgeführt, dass der geltende Trinkwasserpreis durch die jeweils zuständigen Gremien beschlossen und bekannt gegeben wird.

Ungeachtet dieser Regelung, dass in der Versammlung im Zusammenhang mit dem Beschluss zum Wirtschaftsplan auch der entsprechende Wasserpreis festgelegt und beschlossen wird, ist im Zusammenhang mit dem laufenden Ausschreibungsverfahren eine Festschreibung des Wasserpreises auf 10 Jahre im Rahmen der Verhandlung vorgesehen, so dass hier der dann geltende Trinkwasserpreis für die nächsten 10 Jahre fest wäre.

Abrechnung

Bezüglich der unter § 3 Abs. 3 genannten Wassermenge sowie der unter § 5 (8) festgelegten Abrechnung wird seitens des Wasserverbandes folgende Übergangsregelung angeboten:

„Abweichend zu § 5 Abs. 8 vereinbaren die Parteien, dass die Stadt Radeburg 100 % ihres Trinkwasserbedarfes vom Verband bezieht und die unter § 3 Abs. 3 genannte Wassermenge nur zu Orientierungszwecken dient. Darauf basierend wird die Abrechnung nach § 3 Abs. 3/ § 5 Abs. 8 vorerst befristet bis 31.12.2002 ausgesetzt. Die Parteien werden sich im 2. Halbjahr 2002 über die neu festzulegenden Wassermengen verständigen.“

Bezugnehmend auf die zur Zeit laufende Ausschreibung möchte die Geschäftsführung des Wasserverbandes Brockwitz-Rödern noch darauf hinweisen, dass ein Abschluss des Wasserlieferungsvertrages die Verhandlungsposition des Wasserverbandes Brockwitz-Rödern wesentlich verbessern kann und damit auch entscheidender Einfluss auf die mögliche Entschuldung, damit auf die Verringerung des Kapitaldienstes und damit unmittelbar auf die Reduzierung des Wasserpreises genommen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen


Gottschling
Geschäftsführer



Wasserlieferungsvertrag

zwischen

Stadt Radeburg

vertreten durch den Bürgermeister Herrn Jesse

- nachfolgend Weiterverteiler genannt -

und

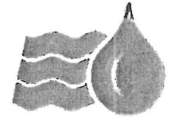
Wasserverband Brockwitz-Rödern

vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Herrn Oberbürgermeister Reichenbach

Dresdner Straße 35, 01640 Coswig

- nachfolgend Verband genannt -

06.02.2007



§ 1 Gegenstand des Vertrages, Wasserlieferung

1.

Der Verband verpflichtet sich, dem Weiterverteiler entsprechend den nachstehenden Bestimmungen für die Dauer dieses Vertrages Trinkwasser zu liefern. Das Wasser steht an den Übergabestellen zur Verfügung.

Die Weiterleitung der gelieferten Wassermenge von der Übergabestelle obliegt dem Weiterverteiler.

2.

Der Verband wird Wasser in ausreichender Menge zur Deckung des gegenwärtigen und absehbaren angemessenen Bedarfs für das Versorgungsgebiet des Weiterverteilers abgeben.

3.

Darüber hinaus wird der Verband Wasser nach Maßgabe seiner Leistungsfähigkeit und unter Berücksichtigung seiner übrigen Leistungsverpflichtungen liefern.

4.

Der Weiterverteiler ist verpflichtet, mindestens den in § 3 Absatz 3 vereinbarten Trinkwasserbedarf für sein Versorgungsgebiet durch Bezug vom Verband zu decken.

§ 2 Beschaffenheit des Wassers

Das Wasser wird unter dem Druck und in der Beschaffenheit, wie sie in dem Versorgungsgebiet an der Übergabestelle jeweils üblich sind, zur Verfügung gestellt. Für die Wasserbeschaffenheit gelten die Allgemeinen Leitsätze und Richtlinien der Trinkwasserversorgung (DIN 2000), die Trinkwasserverordnung und alle damit in Zusammenhang stehenden Gesetze, Verordnungen und Regeln der Technik. Die an den Übergabestellen auftretenden Druckverhältnisse und die AVB Wasser V sind den Vertragspartnern bekannt.



§ 3 Übergabestellen

1.

Die örtliche Lage der Übergabepunkte wird wie folgt vereinbart:

siehe Anlage 1 a und 1 b

2.

Die Verrechnungsmesseinrichtungen (Wasserzähler) sind Eigentum des Verbandes und unterliegen den gesetzlichen Vorschriften.

3.

Der derzeitige gerundete Wasserbedarf des Weiterverteilers beträgt an den Übergabepunkten 372.286 m³/Jahr.

Die Übergabestellen sind in der Anlage 1 detailliert aufgeführt.

4.

Die Errichtung der Übergabestellen einschließlich der Übergabeeinrichtungen (Bauwerke und die dazu gehörenden Rohrleitungen und Armaturen) werden nach der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 4 Anlage des Weiterverteilers

1.

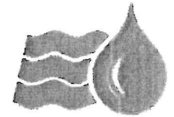
Der Weiterverteiler ist verpflichtet, die Einrichtungen zur Weiterverteilung und Speicherung des übernommenen Wassers in dem Versorgungsgebiet vorschriftsmäßig zu erstellen, zu betreiben, zu überwachen und instandzuhalten.

2.

Die Einrichtungen des Weiterverteilers müssen so beschaffen sein, dass die Abnahme des Wassers ohne Störungen erfolgen kann. Für die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Einrichtung ab der Übergabestelle ist der Weiterverteiler verantwortlich.

3.

Die Anlage des Weiterverteilers beginnt nach der Messeinrichtung.



§ 5 Preise und Abrechnungen

1.

Der Weiterverteiler ist verpflichtet, das Entgelt für die erfolgten Wasserlieferungen gegen Rechnungslegung durch den Verband unter Ausweisung der gesetzlichen Umsatzsteuer (zur Zeit 7 %) zu entrichten.

2.

Der geltende Trinkwasserpreis wird gesondert durch die jeweils zuständigen Gremien beschlossen und bekanntgegeben.

3.

Die Wasserpreisermittlung hat den jeweils geltenden preisrechtlichen Vorschriften zu entsprechen. Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses sind dies die Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21. November 1953 (BAnz. Nr. 244) – VO PR 30/53, zuletzt geändert durch die Verordnung PR Nr. 1/89 vom 13. Juni 1989 (BGBl. I. S. 1094) und die Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten – LSP – (Anlage zur VO PR 30/53).

4.

Das für die Versorgung zu zahlende Entgelt wird monatlich erhoben. Es erfolgt eine monatliche Istabrechnung anhand der monatlichen Zählerablesung an den Übergabestellen. Die Wasserzähler werden durch Beauftragte des Verbandes abgelesen, ein Vertreter des Weiterverteilers kann bei der Ablesung zugegen sein.

5.

Einwendungen gegen die Ableseergebnisse können nur innerhalb von zwei Wochen nach deren Zustellung erhoben werden.



6.

Der Verband stellt innerhalb von 10 Tagen des Folgemonats die sich nach Zählerablesung ergebende Rechnung, die innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung zur Zahlung fällig ist.

Der Rechnungsbetrag ist auf Konto des Verbandes

Kreditinstitut: Deutsche Bank Chemnitz

Bankleitzahl: 87070000

Konto-Nr.: 656584000

zu überweisen.

7.

Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnung sind innerhalb von 6 Wochen nach Zustellung geltend zu machen. Die Einwände gegen die Rechnung berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur dann, wenn und soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen.

8.

Bei Unterschreitung der im § 3 vereinbarten und prognostizierten Jahresmenge von mehr als 10 %, werden durch den Verband 90 % der vereinbarten Jahresmenge in Rechnung gestellt.

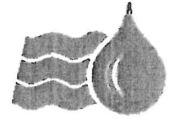
9.

Als Lieferungs- und Abrechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 6 Feststellung der maßgeblichen Wassermenge

1.

Die von den Wasserzählern angezeigte Wassermenge gilt als zahlungspflichtig verbraucht, auch wenn z. B. Wasser durch undichte Leitungen, offene Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter den Übergabestellen verlorengegangen ist.



2.

Ergibt eine Prüfung des Zählers, dass dieser über der zulässigen Fehlergrenze anzeigt, so hat der Weiterverteiler Anspruch auf Erstattung des überzahlten Betrages. Ergibt die Prüfung, dass der Zähler unter der zulässigen Fehlergrenze anzeigt, so ist der Weiterverteiler verpflichtet, den zu wenig gezahlten Wasserpreis noch zu entrichten. Der Anspruch oder die Verpflichtung können nur für die Zeit des laufenden und des unmittelbar vorausgegangenen Ableszeitraumes geltend gemacht werden.

3.

Für die Berechnung der Höhe des Erstattungsanspruches bzw. der Nachzahlungsverpflichtung wird der Verbrauch entweder nach dem Verbrauch im gleichen Monat des Vorjahres, oder wenn kein vergleichbarer Zeitraum vorhanden ist, nach dem durchschnittlichen Verbrauch in den vergangenen oder folgenden 6 Monaten im Einvernehmen zwischen Weiterverteiler und Verband ermittelt. Lässt sich keine Einigung erzielen, entscheidet ein zu benennender Sachverständiger.

4.

Ist die Plombe eines Wasserzählers beschädigt oder entfernt und ergeben sich Anhaltspunkte dafür, dass die angezeigte Wassermenge dem tatsächlichen Verbrauch nicht entspricht, so wird die zu vergütende Wassermenge in entsprechender Anwendung der Ziffer 3 ermittelt.

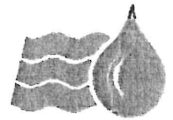
§ 7 Prüfung des Zählers, Kosten der Prüfung

1.

Bezweifelt der Weiterverteiler, dass der Zähler richtig anzeigt, so kann er die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder staatlich anerkannte Prüfstelle i.S.d. § 6 Abs. 2 EichG verlangen. Der Weiterverteiler kann bei der Prüfung vertreten sein.

2.

Wird festgestellt, dass die Messabweichung des Wasserzählers die gesetzlich zulässigen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet, so trägt der Weiterverteiler die Prüfkosten einschließlich Zählerwechsel. Ergibt die Prüfung eine Messabweichung, welche die Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, so trägt der Verband die Kosten.



3.

Das Ergebnis der durchgeführten Prüfung des Wasserzählers ist für beide Vertragsteile verbindlich.

§ 8 Haftung bei Versorgungsstörungen

1.

Der Weiterverteiler ist berechtigt, das Wasser innerhalb seines Versorgungsgebietes an Dritte weiterzuleiten. In diesen Fällen ist er verpflichtet, sicherzustellen, dass diese gegenüber dem Verband keine Schadensersatzansprüche erheben können.

2.

Für die Haftung des Verbandes für Folgen typischer Betriebsrisiken der Wasserversorgung (Unterbrechung der Wasserversorgung) gelten die §§ 6 und 7 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 750) entsprechend. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass die §§ 6 und 7 Vertragsbestandteile werden und dass eine gesetzliche Änderung der §§ 6 und 7 AVBWasserV automatisch Vertragsinhalt wird.

3.

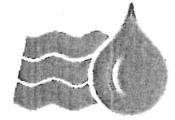
Bei allen anderen Schadensursachen ist die vertragliche und gesetzliche Haftung der Vertragspartner – soweit gesetzlich zulässig – auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit ihres gesetzlichen Vertreters sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen und bei grober Fahrlässigkeit auf den erkennbaren Schaden beschränkt.

4.

Hält der Verband die nach der Trinkwasserverordnung und der DIN 2000 zulässigen Grenzen an der Übergabestelle gemäß § 3 nicht ein, hat der Weiterverteiler nach seiner Wahl Ansprüche auf Minderung des Wassergeldes oder auf Bereitstellung von Ersatzwasser in Trinkwasserqualität.

5.

Die Parteien sind verpflichtet, soweit möglich, ihr Haftungsrisiko durch eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzudecken.



§ 9 Anzeige von Betriebsstörungen

1.

Wird infolge vom Verband nicht zu vertretender Umstände die Wasserlieferung unterbrochen, so ruht die Verpflichtung zur Wasserabgabe, bis die Störung beseitigt ist. Vom Verband nicht zu vertreten sind auch Störungen, die bei Instandsetzungsarbeiten, Veränderungen der baulichen Anlagen, Neuanschlüssen oder sonstigen Betriebs- und Unterhaltungsarbeiten an der Verbandsanlage entstehen.

2.

Der Verband wird in solchen Fällen gemeinsam mit dem Weiterverteiler eine Notversorgung zur Bereitstellung des notwendigsten Trinkwassers durchführen, soweit dies technisch möglich und zumutbar ist. Die Entschädigung für das vom Verband während der Notversorgung gelieferte Wasser wird im Einzelfall vereinbart.

3.

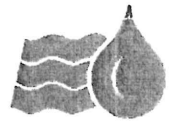
Die Vertragspartner verpflichten sich, Betriebsstörungen einander unverzüglich auf dem kürzesten Weg mitzuteilen.

4.

Wird der Betrieb infolge Durchführung planmäßiger Arbeiten (Änderung der Anlagen, Neuanschlüsse usw.) unterbrochen, so ist das rechtzeitig, möglichst zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten, dem Vertragspartner mitzuteilen. Bei längerfristigen Straßen- und Tiefbauarbeiten ist spätestens 6 Wochen vor Baubeginn der andere Vertragspartner zu informieren.

5.

Die Vertragspartner verpflichten sich, Störungen innerhalb ihrer Anlage ohne Verzug -erforderlichenfalls in Tag- und Nachtarbeit- zu beheben.



§ 10 Wasserpreiszahlung bei Störungen

1.

Störungen in der Sphäre des Weiterverteilers, welche ein Ruhen der Abgabe- oder Abnahmepflicht bewirken, haben keine mindernde Wirkung auf die vereinbarte Höhe der Abschlagszahlung.

2.

Bei länger andauernden Betriebsstörungen, die vom Zweckverband zu vertreten sind, hat der Zweckverband eine Notversorgung (z.B. Wasserbefuhr) durchzuführen, soweit ihm dies technisch möglich und zumutbar ist. Für das während der Notversorgung gelieferte Wasser ist der vertragliche Wasserpreis zu zahlen.

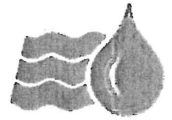
§ 11 Übertragung von Rechten und Pflichten

1.

Jede Vertragspartei darf nur mit vorheriger Zustimmung der anderen die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf einen Dritten übertragen. Die Zustimmung muss erteilt werden, wenn der Dritte sichere Gewähr für die Erfüllung der vertraglichen Pflichten bietet und im übrigen kein wichtiger Grund vorliegt, der die Verweigerung der Zustimmung rechtfertigt.

2.

Der Weiterverteiler stimmt schon jetzt einer Übernahme dieses Vertrages durch eine Gesellschaft in Privatrechtsform zu, an der der Verband mindestens 51 % der Gesellschaftsanteile erhält.



§ 12 Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse

Falls sich die für den Vertrag maßgeblichen wirtschaftlichen, technischen oder rechtlichen Grundlagen gegenüber den bei Vertragsabschluss bestehenden wesentlich ändern oder während der Vertragsdauer Umstände eintreten, die bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar waren, die jedoch die wirtschaftlichen, technischen oder rechtlichen Auswirkungen des Vertrages wesentlich berühren, und sind infolge dessen die gegenseitigen Verpflichtungen der Vertragspartner unter Berücksichtigung der Vertragsdauer in ein grobes Missverhältnis geraten, so kann jeder Vertragspartner die Aufnahme von Verhandlungen über die Anpassung des Vertrages an die geänderten Verhältnisse verlangen.

§ 13 Laufzeit und Kündigung

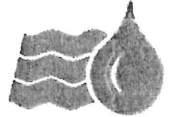
Dieser Vertrag tritt rückwirkend zum 01.01.2000 in Kraft und gilt für die Zeit bis 31.12.2010. Er verlängert sich um weitere 5 Jahre, wenn er nicht von einer Vertragspartei drei Monate vor Ende der Laufzeit gekündigt wird. Die Kündigung erfolgt durch eingeschriebenen Brief. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

§ 14 Beilegung von Streitigkeiten

Vor Beschreitung des Rechtsweges soll ein Einigungsversuch stattfinden. Als Vermittler wird ein Vertreter der zuständigen Fach- oder Rechtsaufsichtsbehörde eingeschaltet, der einen Schlichtungsvorschlag unterbreitet. Der Rechtsweg zu den Gerichten wird durch diese Klausel nicht beschränkt.

§ 15 Teilnichtigkeit

Sollte irgendeine Vertragsbestimmung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vorschriften nicht berührt; vielmehr verpflichten sich die Vertragsparteien, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine andere, im wirtschaftlichen Erfolg ihr möglichst gleichkommende, zu ersetzen. Vorstehendes gilt sinngemäß bei Vertragslücken.



§ 16 Loyalitätsklausel

1.

Wenn infolge technischer oder wirtschaftlicher Entwicklungen die Voraussetzungen, unter denen die Vertragsbestimmungen (Preise und Bedingungen) vereinbart worden sind, eine grundlegende Änderung erfahren und wenn infolgedessen einer Partei die Beibehaltung der Vertragsbestimmungen nicht mehr zugemutet werden kann, weil die auf einen gerechten Ausgleich der beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen abzielenden Absichten der Vertragsschließenden nicht mehr erfüllt werden, so kann diese Partei beanspruchen, dass die Vertragsbestimmungen den geänderten Verhältnissen entsprechend angepasst werden.

2.

Kommt eine Einigung über die Anpassung der Vertragsbestimmungen nicht binnen sechs Monaten zustande, so ist ein Schiedsverfahren einzuleiten, das gemäß einem gesondert von den Parteien abzuschließenden Schiedsvertrag abgewickelt wird.

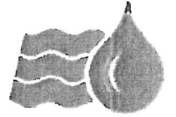
3.

Der Anspruch auf die neuen Vertragsbestimmungen besteht von dem Zeitpunkt an, an dem die fordernde Partei erstmalig unter Berufung auf die geänderten Verhältnisse von der anderen Partei die neuen Vertragsbestimmungen gefordert hat, es sei denn, dass eine frühere Geltendmachung der fordernden Partei nicht zuzumuten war.

§ 17 Schlussbestimmungen

1.

Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt; je eine Ausfertigung erhalten der Verband und der Weiterverteiler. Abänderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Nebenabreden sind nicht getroffen.



2.

Der Wortlaut der vor die einzelnen Paragraphen gesetzten Überschriften bildet keinen Bestandteil des Vertrages. Ein Vertragswille kann aus ihnen nicht hergeleitet werden.

Coswig, 07.12.2000



Wasserverband Brockwitz-Rödern

Radeburg, 06.02.2001



Stadt Radeburg



Coswig, 05.02.2001
WLV Radeburg/Wasserverband

Anlage 1, Seite 1

Übergabestellen

1.

Die örtliche Lage der Übergabepunkte wird wie folgt vereinbart:

siehe Anlage 1 a und 1 b

2.

Der Verband wartet und betreibt die Übergabeeinrichtungen gemäß Anlage 1 a und 1 b auf eigene Kosten und Risiko.

3.

Der Verband verpflichtet sich, die Übergabeeinrichtungen jederzeit in einem betriebsfähigen Zustand zu halten.

4.

Sonstige Vereinbarungen die jeweilige Vertragspartei betreffend:

Anlage 1 a und Anlage 1 b sind Vertragsbestandteil.

Abweichend zu § 5 (8) vereinbaren die Parteien, dass die Stadt Radeburg 100 % ihres Trinkwasserbedarfes vom Verband bezieht und die unter § 3 (3) genannte Wassermenge nur zu Orientierungszwecken dient. Darauf basierend wird die Abrechnung nach § 3 (3) unter § 5 (8) vorerst befristet bis 31.12.2002 ausgesetzt. Die Parteien werden sich im 2. Halbjahr 2002 über die neu festzulegende Wassermenge verständigen.

Erläuterungen zum Vertragsinhalt erfolgten mit Schreiben vom 24.01.2001. Dieses liegt dem Vertrag als Anlage 2 bei.

Coswig, 05.02.2001

Radeburg, 06.02.2001

.....
Wasserverband Brockwitz-Rödern

.....
Stadt Radeburg

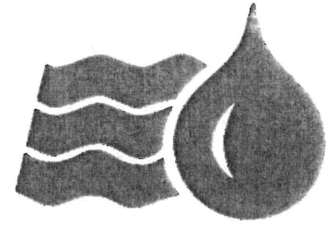
1	2	3	4	5	6	7	8
Nr.	Zählerort:	Zählrichtung	Zähler - Typ	Qn	Zählernummer	Eichinfo	Ende
1.07	HB Meißner Berg Radeburg Am HB Meißner Berg	WV - Radeburg mit allen OT	SPX WP QF 300	600	3559164-94	1994	
2.01 V	Radeburg Königsbrücker Str.	Radeburg-Ebersbach OT Ebersb. ... ab 01.07.2000 Radeburg - WV	Meinecke MID DN 100	Q max 60	2901175	1999	
2.01 R	Radeburg Königsbrücker Str.	WV-Radeburg	Meinecke MID DN 100				
2.04 V	Bärwalde, Hauptstraße Radeburg OT Bärwalde Kalkreuter Str. (am Gasthof)	WV - Radeburg	Aufn.: Bally F+P MID DN 100 Auftr.Nr.9709N1960/A6 Modell: DX 3111 G Umfor.:MAG - XM Auftr.Nr.9709N1960/B6 Modell: 50XM 21 AAB Zählwerk Nr. 9280	Q max 56	9709 N 1960/B6	1998	
2.04 R		Radeburg - WV					
2.19	Großdittmannsdorf / Boden noch nicht vorhanden						
2.20	Großdittmannsdorf Berbisdorfer Straße		SPX WPV 80	40 2,5	9900010 20011793	1999 2000	
2.46	Radeburg, Friedhof noch nicht vorhanden						



Radeburg 16

Anlage 4.1

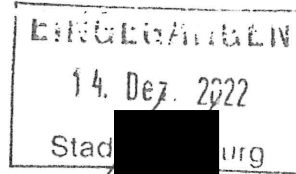
WASSERVERSORGUNG BROCKWITZ-RÖDERN GMBH



Wasserversorgung Brockwitz-Rödern GmbH · Dresdner Straße 35 · 01640 Coswig

Stadt Radeburg

Heinrich-Zille-Straße 6
01471 Radeburg



Dresdner Straße 35
01640 Coswig
Telefon: 0 35 23 / 94 30
Telefax: 0 35 23 / 9 43 46
e-mail: post@wasser-br-gmbh.de

Z. d. A.

Zoo z. k.

Unser Zeichen Datum
gün-kö 12.12.2022

Umsetzung der zwischen dem Wasserverband Brockwitz-Rödern und der DREWAG Stadtwerke Dresden GmbH zum Konsortialvertrag vom 14.05.2001 abgeschlossenen 2. Zusatzvereinbarung

hier: Anpassung der zwischen der Wasserversorgung Brockwitz-Rödern GmbH und den Mitgliedern des Wasserverbandes Brockwitz-Rödern abgeschlossenen Wasserlieferungsverträgen

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Ritter,

entsprechend dem Beschluss Nr. VV21/02/008 der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Brockwitz-Rödern, haben der Wasserverband und die DREWAG als Gesellschafter der Wasserversorgung Brockwitz-Rödern GmbH die 2. Zusatzvereinbarung zum Konsortialvertrag am 29.12.2021 notariell beurkunden lassen.

In dieser 2. Zusatzvereinbarung haben sich die Gesellschafter u. a. auf die Prämisse der Zusammenarbeit verständigt, dass der Wasserabgabepreis an die Kommunen des Wasserverbandes Brockwitz-Rödern von 0,94 EUR/m³ ab dem 01.01.2022 für 2 Jahre fest ist. Ab dem 01.01.2024 erfolgt die Anpassung im des Wasserabgabepreises im 3-Jahresrhythmus, sodass die Ergebnisziele der Gesellschaft erreicht werden.

Dieser Festlegung Rechnung tragend, werden nunmehr die mit den Verbandsmitgliedern bzw. mit den Versorgungsunternehmen der Verbandsmitglieder abgeschlossenen Wasserlieferungsverträge mit einem Nachtrag zum Wasserabgabepreis für die Jahre 2022 und 2023 angepasst, da die vorherige Preisbindung bis zum 31.12.2021 befristet war.

Anliegend erhalten Sie die entsprechend der 2. Zusatzvereinbarung vorgenommenen Anpassungen als 3. Nachtrag zum Wasserlieferungsvertrag vom 07.12.2000/ 06.02.2001 mit der Bitte um rechtsverbindliche Bestätigung und Rückgabe eines bestätigten Exemplars.

J.R.
19.12.22

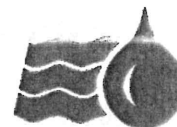
Handelsregister
Dresden
HRB 19284

Steuernummer
209/122-02016
Ust-ID-Nr.
DE 212 655 100

Geschäftsführer:
Dr.-Ing. Norbert Günther
Dr.-Ing. Thomas Kaseberg
Aufsichtsratsvorsitzender:
Oberbürgermeister
Thomas Schubert

Geschäftsstelle:
Dresdner Straße 35
01640 Coswig
Tel. 0 35 23 / 94 30
Fax 0 35 23 / 9 43 46

Commerzbank AG
SWIFT BIC: COBADEFFXXX
IBAN: DE 17 8504 0000 0800 4020 00
Deutsche Kreditbank AG
SWIFT BIC: BYLADEM1001
IBAN: DE 37 1203 0000 0001 2481 41



Bezugnehmend auf das Schreiben des Wasserbandes Brockwitz-Rödern vom 16.12.2021 ist vorgesehen, die Wasserlieferungsverträge auch entsprechend den vorgebrachten Anregungen der Versorgungsunternehmen zu prüfen und unter Einbeziehung der zuständigen Gremien anzupassen. Der Abschluss der neuen Wasserlieferverträge soll bis zum 31.12.2023 erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Norbert Günther



Dr. Thomas Käseberg

Anlage
3. Nachtrag, 2-fach



3. Nachtrag

zum Wasserlieferungsvertrag vom 07.12.2000/ 06.02.2001

zwischen der

Stadt Radeburg

vertreten durch die Bürgermeisterin
Frau Michaela Ritter

- nachstehend „Weiterverteiler“ genannt -

und der

Wasserversorgung Brockwitz-Rödern GmbH

vertreten durch die Geschäftsführer
Herrn Dr. Norbert Günther
Herrn Dr. Thomas Käseberg

- nachstehend „WVBR/Wasserlieferer“ genannt -

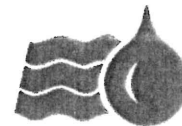
Präambel

Zwischen dem Weiterverteiler und der WVBR besteht seit dem 07.12.2000/ 06.02.2001 ein Wasserlieferungsvertrag, der letztmalig mit dem 2. Nachtrag vom 02.10./ 20.10.2008 angepasst wurde.

Dieser Nachtrag bestimmte u. a. in der Neufassung des § 5 Nr. 2 die Festsetzung des Wasserlieferpreises sowie dessen zeitliche Befristung bis zum 31.12.2021.

Mit dem Abschluss der 2. Zusatzvereinbarung zum Konsortialvertrag vom 14.05.2001 über die gesellschaftliche Ausrichtung und wirtschaftliche Entwicklung der Wasserversorgung Brockwitz-Rödern GmbH zwischen dem Wasserverband Brockwitz-Rödern und der DREWAG Stadtwerke Dresden GmbH wurde sich auf die Prämissen der Zusammenarbeit ab dem 01.01.2022 verständigt. Hierbei ist festgehalten, dass der Wasserabgabepreis an die Kommunen des Wasserverbandes Brockwitz-Rödern von 0,94 EUR/m³ ab dem 01.01.2022 für 2 Jahre fest ist.

Dies vorausgeschickt, wird der § 5 Abs. 2 des Wasserlieferungsvertrages vom 07.12.2000/ 06.02.2001 wie folgt neu gefasst:



„§ 5 Preise und Abrechnungen

2.

Der Wasserlieferpreis beträgt ab dem 01.01.2022

EUR 0,94 je m³ zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer.

Dieser Preis bleibt bis zum 31.12.2023 unverändert.

Ungeachtet dieses befristeten Festpreises erfolgt durch WVBR entsprechend § 315 BGB eine Anpassung des Wasserlieferpreises, wenn Umstände eintreten, welche der Wasserlieferer nicht zu vertreten hat und die eine Änderung der Kostenstruktur und -höhe beim Wasserlieferer nach sich ziehen.

Solche Umstände sind insbesondere dann gegeben, wenn auf Grund von Änderungen der gesetzlichen, behördlichen und/oder steuerlichen Bestimmungen (zum Beispiel Erhöhung der Wasserentnahmeabgabe) oder auf Grund von Vereinbarungen zwischen den Parteien zusätzliche Investitionen zu tätigen bzw. höhere Betriebskosten zu erwarten sind."

Inkrafttreten

Dieser Nachtrag tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Alle übrigen von den Anpassungen nicht betroffenen Bestimmungen des Wasserlieferungsvertrages vom 07.12.2000/ 06.02.2001 und der vereinbarten Nachträge bleiben von diesem Nachtrag unberührt.

Radeburg, 19.12.2022

Coswig, 12.12.2022

Stadt Radeburg
Richard-Zille-Straße 6
471 Radeburg

Stadt Radeburg

Wasserversorgung Brockwitz-Rödern GmbH